

**Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe  
in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn  
(Fremdenverkehrsabgabensatzung)  
vom 18.12.2006**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 23.Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194, 364) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom 14.12.2006 folgende Fremdenverkehrsabgabensatzung erlassen:

**§ 1  
Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn ist als Seebad anerkannt.
- (2) Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung sowie ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Fremdenverkehrsabgabe als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der Fremdenverkehrsförderung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Durch die Fremdenverkehrsabgabe sollen die Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung zu 70 v.H. gedeckt werden. Die Stadt trägt 30 %.

**§ 2  
Abgabepflicht,**

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen und alle selbständig tätigen Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Stadt Vorteile geboten werden. Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Personenvereinigungen, die, ohne ihren Wohn- oder Betriebssitz im Erhebungsgebiet zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Die Abgabepflichtigen im Sinne des Abs. 1 sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Abgabenbefreiung**

Von der Abgabe sind befreit die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, es sei denn, sie stehen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb.

### **§ 4 Abgabenmaßstab**

(1) Die Abgabe bemisst sich nach den geldwerten Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr in der Stadt erwachsen.

(2) Der Vorteil richtet sich nach den Einnahmen nach Abzug der Umsatzsteuer. Maßgebend sind die Einnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum vorangegangen ist.

(3) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Abs. 2 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit, die über den Ablauf des Vorjahres hinaus fortgesetzt wird, im laufenden Kalenderjahr, wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der Fremdenverkehrsabgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist diese nicht anzusehen, wenn sie nur saisonal ausgeübt wird.

### **§ 5 Messbetrag**

(1) Der fremdenverkehrsbezogene Vorteil (§ 4 Abs. 1) wird in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Einnahmen nach Abzug der Umsatzsteuer mit dem Mindestgewinnsatz/Reingewinnsatz (Abs. 3) und dem Vorteilssatz (Abs. 2) multipliziert werden. Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen umsatzsteuerbereinigten Einnahmen des Vorjahres.

(2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf den Fremdenverkehr entfallenden Teil der umsatzsteuerbereinigten Einnahmen. Er wird für die einzelnen Unternehmensarten in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt.

(3) Der Mindestgewinnsatz ist auf Grundlage der Reingewinnsätze der Richtsatzsammlung für Gewerbebetriebe des Bundesministeriums für Finanzen für das dem Erhebungszeitraum vorangegangene Jahr festgelegt, wobei von dem niedrigsten Reingewinnsatz ausgegangen wird. Ist in der Anlage für die betreffende Betriebs- oder Gewerbeart ein Richtsatz nicht angegeben, so ist er in der Richtsatzsammlung nicht aufgeführt und anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln (EM). In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen. Ist dies nicht möglich, ist der Mindestgewinnsatz von der Stadt unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens zu schätzen. Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 2 der Anlage 1 genannten Personen und Personenvereinigungen ist in Spalte 3 der Anlage bestimmt.

## **§ 6 Höhe der Abgabe**

Die Abgabe beträgt **6,5 v. H.** des Messbetrages (§ 5). Sie wird nicht erhoben, wenn sie weniger als 10,- € beträgt.

## **§ 7 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Falle einer nur vorübergehend ausgeübten Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 3) wird die Abgabe jeweils für den Zeitraum dieser Tätigkeit erhoben.

## **§ 8 Entstehen der Abgabepflicht**

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabepflicht erst mit Beginn dieser Tätigkeit.

## **§ 9 Melde- und Auskunftspflichten**

(1) Die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter (§§ 34, 35 der Abgabenordnung) haben der Stadt die Aufnahme und die Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats von sich aus und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen (Abgabeerklärung).

(2) Wird den Melde- oder Auskunftspflichten ganz oder teilweise zuwidergehandelt oder besteht der Verdacht, dass Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Abgabeberechnung schätzen. Es gilt § 5 Abs. 3 Satz 3.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

(1) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der Stadt zur Kurabgabenerhebung sowie beim Ordnungsamt zur Gewerbeanmeldung vorhanden sind, durch die Stadt zulässig. Die Stadt kann sich den Umsatz vom jeweils zuständigen Finanzamt gemäß § 31 AO mitteilen lassen. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

## **§ 11 Fälligkeit**

Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Wer entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht angezeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes M-V.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.11.2002 über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe außer Kraft.

ausgefertigt,

Ostseebad Kühlungsborn, 18.12.2006

gez.  
Rainer Karl  
Bürgermeister

Siegel

**Anlage 1**

zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

**I. Die Vorteilssätze je Vorteilsstufe betragen:**

Vorteilsstufe	Vorteilssatz
Vorteilsstufe 1	10 %
Vorteilsstufe 2	25 %
Vorteilsstufe 3	50 %
Vorteilsstufe 4	75 %
Vorteilsstufe 5	100 %

**II. Den jeweiligen Vorteilsstufen werden folgende Unternehmensarten gemäß § 5 Abs. 2 zugeordnet:****Vorteilsstufe 1            10%**

Lau- fende Num- mer	Personengruppe bzw. Betriebsart	Niedrigster Ge- winnsatz lt. Richtsatzsam- lung ( % )
1.1	Ärzte, außer Badearztstätigkeit	13
1.2	Fuhrbetriebe und Güterverkehr Wirtsch. Umsatz bis 150 T€ Wirtsch. Umsatz über 150 T€ bis 500 T€ Wirtsch. Umsatz über 500 T€	12 7 2
1.3	Rechtsanwälte und Notare	30
1.4	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte	9
1.5	Tierärzte	13
1.6	Vertreter	EM
1.7	Zahnärzte	13
1.8	Agenturen des Versandhandels	5
1.9	Hundesalon	16

**Vorteilsstufe 2            25%**

!

<b>Lau- fende Num- mer</b>	<b>Personengruppe bzw. Betriebsart</b>	<b>Niedrigster Ge- winnsatz lt. Richtsatzsam- lung (%)</b>
2.1	Architekten, Bauingenieure, Bauplaner	10
2.2	Baustoffhandel, Baumärkte	
	Wirtsch. Umsatz bis 600 T€	3
	Wirtsch. Umsatz über 600 T€	2
2.3	Blumengeschäfte	5
2.4	Fahrradhandel und Reparaturbetriebe	3
2.5	Friseure	
	Wirtsch. Umsatz bis 100 T€	15
	Wirtsch. Umsatz über 100 T€	8
2.6	Garten- und Landschaftsbau	
	Wirtsch. Umsatz bis 250 T€	8
	Wirtsch. Umsatz über 250 T€ bis 500 T€	5
	Wirtsch. Umsatz über 500 T€	2
2.7	Gebäudereinigungen und Hausmeisterdienste ohne Ferienobjekte	
	Wirtsch. Umsatz bis 100 T€	28
	Wirtsch. Umsatz über 100 T€ bis 175 T€	22
	Wirtsch. Umsatz über 175 T€ bis 400 T€	5
	Wirtsch. Umsatz über 400 T€	3
2.8	Geld- und Kreditinstitute	EM
2.9	EDV-Einzelhandel, Verkauf von Unterhaltungselektronik	
	Wirtsch. Umsatz bis 300 T€	6
	Wirtsch. Umsatz über 300 T€	3

2.10	<b>Handwerks-, Bau- und Industriebetriebe, sofern sie nicht in einer anderen Vorteilsstufe aufgeführt sind:</b>	
	<b>Bauunternehmen</b>	
	Wirtsch. Umsatz bis 200 T€	8
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€ bis 500 T€	3
	Wirtsch. Umsatz über 500 T€	2
	<b>Druckerei</b>	
	Wirtsch. Umsatz bis 200 T€	9
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€ bis 400 T€	4
	Wirtsch. Umsatz über 400 T€	3
	<b>Dachdecker</b>	
	Wirtsch. Umsatz bis 300 T€	4
	Wirtsch. Umsatz über 300 T€	3
	<b>Elektroinstallation und Verkauf</b>	
	Wirtsch. Umsatz bis 250 T€	6
	Wirtsch. Umsatz über 250 T€ bis 600 T€	5
	Wirtsch. Umsatz über 600 T€	3
	<b>Glaser</b>	
	Wirtsch. Umsatz bis 150 T€	9
	Wirtsch. Umsatz über 150 T€ bis 300 T€	7
	Wirtsch. Umsatz über 300 T€	4
	<b>Heizung- und Sanitärinstallation</b>	
Wirtsch. Umsatz bis 200 T€	10	
Wirtsch. Umsatz über 200 T€ bis 600 T€	6	
Wirtsch. Umsatz über 600 T€	3	
<b>Maler</b>		
Wirtsch. Umsatz bis 100 T€	21	
Wirtsch. Umsatz über 100 T€ bis 200 T€	10	
Wirtsch. Umsatz über 200 T€ bis 500 T€	8	
Wirtsch. Umsatz über 500 T€	5	
<b>Polsterer, Dekorateur, Raumausstatter</b>		
Wirtsch. Umsatz bis 150 T€	7	
Wirtsch. Umsatz über 150 T€	4	
<b>Schlosser, Schmiede</b>		
Wirtsch. Umsatz bis 150 T€	10	
Wirtsch. Umsatz über 150 T€ bis 300 T€	8	
Wirtsch. Umsatz über 300 T€ bis 500 T€	7	
Wirtsch. Umsatz über 500 T€	3	
<b>Tischler</b>		
Wirtsch. Umsatz bis 150 T€	7	
Wirtsch. Umsatz über 150 T€ bis 300 T€	6	
Wirtsch. Umsatz über 300 T€	3	
<b>Kfz- Reparaturbetriebe</b>		

	Wirtsch. Umsatz bis 150 T€	11
	Wirtsch. Umsatz über 150 T€ bis 300 T€	8
	Wirtsch. Umsatz über 300 T€	5
	<hr/> Kfz- Einzelhandel	
	Wirtsch. Umsatz bis 500 T€	3
	Wirtsch. Umsatz über 500 T€	1
	<hr/> Kfz- Lackiererei	
	Wirtsch. Umsatz bis 200 T€	9
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€ bis 400 T€	6
	Wirtsch. Umsatz über 400 T€	5
	<hr/> Kfz- Zubehörhandel	
	Wirtsch. Umsatz bis 250 T€	4
	Wirtsch. Umsatz über 250 T€	3
	<hr/> Zimmerei	
	Wirtsch. Umsatz bis 200 T€	7
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€	4
	<hr/> Fliesen-, Plattenlegerei	
	Wirtsch. Umsatz bis 100 T€	14
	Wirtsch. Umsatz über 100 T€ bis 200 T€	10
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€ bis 500 T€	5
	Wirtsch. Umsatz über 500 T€	4
2.11	Haushaltwaren- Einzelhandel	3
2.12	Juweliere	4
2.13	Kosmetik- und Fußpflegebetriebe	
	Wirtsch. Umsatz bis 75 T€	16
	Wirtsch. Umsatz über 75 T€	11
2.14	Industriewaren	3
2.15	Sanitätshaus	5
2.16	Möbelhandel	2
2.17	Zootierhandlung	
	Wirtsch. Umsatz bis 150 T€	5
	Wirtsch. Umsatz über 150 T€	4
2.18	Tierpension	4
2.19	Videothek	7
2.20	Schuhreparaturen	
	Wirtsch. Umsatz bis 80 T€	24
	Wirtsch. Umsatz über 80 T€	13
2.21	Makler	13
2.22	Optiker	8
2.23	Versicherungsbüros	30
2.24	Verpachtung von Gewerberräumen	10
2.25	Sicherheitsdienste	15



**Vorteilsstufe 3            50%**

<b>Lau- fende Num- mer</b>	<b>Personengruppe bzw. Betriebsart</b>	<b>Niedrigster Ge- winnsatz lt. Richtsatzsam- lung ( % )</b>
3.1	Ambulante Händler auf Wochenmärkten	Gewinn nach Warenangebot
3.2	Apotheken	6
3.3	Bäckereien und Konditoreien, Backfilialen Wirtsch. Umsatz bis 250 T€ Wirtsch. Umsatz über 250 T€	9 3
3.4	Bier- und Getränkemärkte und Einzelhandel, Weinhandel	3
3.5	Buchhandlungen und Zeitungs- und Zeitschriftenhandel	2
3.6	Fitnessbetriebe	6
3.7	Gemüse- und Obsteinzelhandel Wirtsch. Umsatz bis 200 T€ Wirtsch. Umsatz über 200 T€	5 3
3.8	Kaufhäuser überwiegend Textilwaren	3
3.9	Kegel- und Bowlingbahnen	10
3.10	Kunstgewerbehandel, Geschenkartikel, Keramik	4
3.11	Töpferei	14
3.12	Lebensmittel-Einzelhandel, Supermärkte, Verbrauchermärkte, SB-Geschäfte Wirtsch. Umsatz bis 400 T€ Wirtsch. Umsatz über 400 T€	4 2
3.13	Lederwaren-Einzelhandel	5
3.14	Lichtspieltheater	EM
3.15	Physiotherapeutische Einrichtungen	6
3.16	Parfümerien Wirtsch. Umsatz bis 200 T€ Wirtsch. Umsatz über 200 T€	4 3
3.17	Saunabetriebe, Sonnenstudios	4
3.18	Schmuck- und Uhren-Einzelhandel	4
3.19	Schuh-Einzelhandel	3
3.20	Reiterhöfe, Vermieter von Pferdeställen, Reit- und Fahrbetriebe	12
3.21	Süßwaren-Einzelhandel	2
3.22	Tabakwaren-, Zeitschrifteneinzelhandel	3
3.23	Tankstellen einschließlich Autowaschanlagen, Tankstellenfolgemärkte	5
3.24	Tennisplätze und Tennishallen, Sport- und Freizeiteinrichtungen, die Gebüh- ren oder sonstige Entgelte erheben	EM
3.25	Textil-Einzelhandel	3
3.26	Foto- und Kinogeräteeeinzelhandel Wirtsch. Umsatz bis 200 T€ Wirtsch. Umsatz über 200 T€	6 3
3.27	Portrait- und Werbefotografen	6
3.28	Automaten-, Spielautomatenaufsteller, Spielhallen, Personenwaagen Wirtsch. Umsatz bis 400 T€ Wirtsch. Umsatz über 400 T€	5 3
3.29	Drogerie	3
3.30	Fischer	4
3.31	Fischhandel	4
3.32	Fleischerei, Metzgerei, Schlachtereier (auch mit Fleisch-und Handelswarenzukauf)	3
3.33	Schreibwaren	5

3.34	Spielwaren	3
3.35	Angel- u. Sportgeschäfte	
	Wirtsch. Umsatz bis 400 T€	3
	Wirtsch. Umsatz über 400 T€	2
3.36	Reisebüro, Busunternehmen, Mollibahn	
	Wirtsch. Umsatz bis 300 T€	7
	Wirtsch. Umsatz über 300 T€	3
3.37	Taxi	
	Wirtsch. Umsatz bis 100 T€	19
	Wirtsch. Umsatz über 100 T€ bis 200 T€	12
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€	7
3.38	Reformwaren	3
3.39	Kunsthandel u. Antiquitäten	5
3.40	Gebäudereinigungen und Hausmeisterdienste incl. Ferienobjekte	
	Wirtsch. Umsatz bis 100 T€	28
	Wirtsch. Umsatz über 100 T€ bis 175 T€	22
	Wirtsch. Umsatz über 175 T€ bis 400 T€	5
	Wirtsch. Umsatz über 400 T€	3
3.41	Fernsprechunternehmen	5

**Vorteilstufe 4            75%**

<b>Lau- fende Num- mer</b>	<b>Personengruppe bzw. Betriebsart</b>	<b>Niedrigster Ge- winnsatz lt. Richtsatzsam- lung ( % )</b>
4.1	Andenkengeschäfte	4
4.2	Eisdielen, Eisverkauf, Milchbars, Eiscafe's	8
4.3	Gaststätten und Bars Wirtsch. Umsatz bis 250 T€ Wirtsch. Umsatz über 250 T€	8
		4
4.4	Cafe's	5
4.5	Pizzerien/ Pizzaservice Wirtsch. Umsatz bis 150 T€ Wirtsch. Umsatz über 150 T€	10
		7
4.6	Imbisseinrichtungen, Cafeterien	10
4.7	Kiosk	3
4.8	Parkplätze und Parkhäuser	15
4.9	Tanzlokale und Diskotheken	8
4.10	Sportschulen , wie Segel-, Surf-, Tauch- und Tennisschulen	25
4.11	Beautyanwendungen, Wellnessanwendungen im Hotel Wirtsch. Umsatz bis 75 T€ Wirtsch. Umsatz über 75 T€	16
		11
4.12	Annahmestellen für Wäschereien, Chemische Reinigung, Mietwäsche, Waschsalon Wirtsch. Umsatz bis 150 T€ Wirtsch. Umsatz über 150 T€	8
		5
4.13	Hotelverkauf (Drogeriebedarf, Tabakwaren, Zeitschriften, etc.)	3
4.14	Kreativfreizeitangebote	14

**Vorteilsstufe 5            100%**

<b>Lau- fende Num- mer</b>	<b>Personengruppe bzw. Betriebsart</b>	<b>Niedrigster Ge- winnsatz lt. Richtsatzsam- lung ( % )</b>
5.1	Alle Betriebe, einschließlich Betriebs- und Vereinseinrichtungen, Jugendherbergen, Personen, Personengruppen, auf Erwerb ausgerichtete Vereine, Personen- und Kapitalgesellschaften, die Schlafgelegenheiten, Betten, Zimmer, Appartements und Wohnungen sowie Stellplätze für Wohnwagen und Zelte an kurabgabepflichtige Personen vermieten bzw. Patienten aufnehmen: 1. Vorsorge und Rehabilitationseinrichtungen 1.1 Kurkliniken 1.2. Mutter-Kind-Kureinrichtungen	EM EM
	2. Hotels/Pensionen mit Teil- und Vollverpflegung Wirtsch. Umsatz bis 360 T€ Wirtsch. Umsatz über 360 T€	5 3
	3. Hotel Garni / Pensionen Wirtsch. Umsatz bis 130 T€ Wirtsch. Umsatz über 130 T€	3 5
	4. Fewo/Appartements/Gästezimmer 4.1 ohne hotelmäßige Leistungen 4.2 mit hotelmäßigen Leistungen	12 7
5.2	Badeärzte für ihre badeärztliche Tätigkeit	13
5.3	Campingplätze	12
5.4	Verleih von Wasserfahrzeugen, Surfbretter, Schwimmgeräten und Schwimmhilfsmitteln jeder Art	10
5.5	Verleih von Fahrrädern	15
5.6	Vermietung von Strandkörben, Windschutzeinrichtungen, Liegen, Liegematten und Stühlen	25
5.7	Vermittler von Zimmern, Appartements, Wohnungen und Schlafgelegenheiten	10
5.8	Verwalter und Verwaltungsunternehmen für Eigentumswohnungen, Ferienwohnungen und Ferienobjekte	13
5.9	Wäscheverleihunternehmen	EM
5.10	Gebäudereinigungen und Hausmeisterdienste nur bei Ferienobjekten Wirtsch. Umsatz bis 100 T€ Wirtsch. Umsatz über 100 T€ bis 175 T€ Wirtsch. Umsatz über 175 T€ bis 400 T€ Wirtsch. Umsatz über 400 T€	28 22 5 3
5.11	Minigolfplatz	13

	Sonstige, die durch den Fremdenverkehr wirtschaftliche Vorteile erlangen	Einordnung in vergleichbare Gewerbe
--	--	-------------------------------------